



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Dirk Mitzloff

Tel.: 0431 988 1624

dirk.mitzloff@landtag.ltsh.de

9. Januar 2025

Umdruck 20/4196 zu Drucksache 20/1482, Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen begrüßt die Initiative für eine menschenrechtsbasierte gesundheitliche Versorgung.

Nach Einschätzung der Landesbeauftragten fehlt im genannten Themenfeld folgender Aspekt. Im Antrag wird gefordert:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, allen Menschen in Schleswig-Holstein den Zugang zur medizinischen Regelversorgung uneingeschränkt und dauerhaft zu ermöglichen“

In der Folge wird jedoch nicht auf Menschen mit Behinderungen eingegangen, die sich in Aufnahmeverfahren nach einer Zuwanderung nach Deutschland befinden. Der Fachausschuss der UN hat in seinem letzten Staatenprüfungsverfahren zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Deutschland und in der damit einhergehenden Befassung mit seinen abschließenden Bemerkungen vom 3. Oktober 2023 deutlich auf den Mangel einer menschenrechtsbasierten gleichberechtigten Gesundheitsversorgung von geflüchteten Menschen mit Behinderungen hingewiesen (siehe unter: [Abschließende Bemerkungen: Gesundheit, \(Art. 25\) Anmerkung 57 d, 58 d](#)).

Nach Auffassung der Landesbeauftragten ließe sich ein umfassender menschenrechtlich gebotener Zugang zu Gesundheitsleistungen nach den Vorstellungen des UN-Fachausschusses auf Landesebene einrichten. Im Zusammenhang der Erörterung ist daher die Ergänzung des Antrags auf die Anpassung für den genannten Personenkreis geboten.

Im Zusammenhang mit der Erhebung der bestehenden Versorgung (Drs. 20/2549) sei darauf hingewiesen, dass der Aspekt von Kommunikationsbarrieren nicht erkennbar betrachtet wurde, der über sprachliche Verständigungsschwierigkeiten hinausgeht (zum Beispiel bei gehörlosen

Menschen, die Gebärdensprachen nutzen oder Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen). Auch diese Einschränkungen können zu den im Bericht dargestellten Folgen des Ausschlusses von gesundheitlicher Versorgung führen und diese Personen sollten zu den im Antrag gemeinten Personen ergänzt werden. Vermutlich handelt es sich praktisch um einen sehr kleinen und daher wenig beachteten Personenkreis, er sollte jedoch im Sinne einer inklusiven Ausrichtung zumindest in Betracht gezogen und daher mit genannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michaela Pries